

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.04.2024 bis 31.03.2025

Name der Organisation: Ortwin Goldbeck Holding SE

Anschrift: Bokelstraße, 33649 Bielefeld

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	27
B5. Kommunikation der Ergebnisse	44
B6. Änderungen der Risikodisposition	45
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	46
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	46
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	48
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	50
D. Beschwerdeverfahren	51
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	51
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	55
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	57
E. Überprüfung des Risikomanagements	59

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Das Risikomanagement in der GOLDBECK Gruppe ist zentral organisiert und wird übergreifend von der GOLDBECK GmbH, als operative Einheit der Ortwin Goldbeck Holding SE, gesteuert. Die Gruppe umfasst neben der Ortwin Goldbeck Holding SE als Obergesellschaft auch sämtliche hundertprozentige Tochtergesellschaften, die sogenannten verbundenen Unternehmen. Für die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat die Geschäftsführung Herrn Martin Franke, den Leiter des Corporate Procurement, als Verantwortliche Person gemäß § 4 Abs. 3 LkSG („Verantwortliche Person“) ernannt. Herr Franke hat einen Steuerungskreis für die LkSG implementiert, welcher das interne Risikomanagement hinsichtlich Menschenrechts- und Umweltrisiken überwacht und koordiniert.

In diesem Steuerungskreis sind Mitarbeiter aus zentralen Fachbereichen der GOLDBECK GmbH, wie Legal & Compliance, Group Sustainability und Corporate Procurement, vertreten. Der Kreis wird unter der Führung des LkSG-Verantwortlichen geleitet. Die Hauptaufgabe des Steuerungskreises ist die Sicherstellung der Abstimmung, Zusammenarbeit sowie der einheitlichen Umsetzung und Durchführung der LkSG-Anforderungen. Diese Funktionen werden von Martin Franke und dem Steuerungskreis für die gesamte GOLDBECK Gruppe verantwortet, um ein konsistentes Vorgehen zu garantieren.

Die Verantwortliche Person und der LkSG-Steuerungskreis legen regelmäßig Berichte der Geschäftsleitung vor. Darüber hinaus ist die verantwortliche Person ein ständiges Mitglied in unternehmensweiten Entscheidungsgremien, die sowohl Führungskräfte zentraler als auch dezentraler Einheiten der GOLDBECK Gruppe umfassen. Bei Bedarf wird dort über das LkSG informiert. Zu diesen Gremien zählen unter anderem diverse Lenkungsgruppen sowie das Core Team Corporate Sustainability.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die verantwortliche Person und der LkSG-Steuerungskreis der GOLDBECK Gruppe tragen die Verantwortung dafür, dass die Geschäftsleitung der Ortwin Goldbeck Holding SE regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen bei substantiierter Kenntnis von menschenrechts- oder umweltbezogenen Verstößen, gemäß § 4 Abs. 3 LkSG, über ihre Tätigkeiten und die Ergebnisse der Risikoanalyse informiert wird. Ein entsprechender Statusbericht wird sowohl persönlich als auch im Anschluss per E-Mail im Anschluss an die Geschäftsleitung übermittelt. Darüber hinaus besitzen die verantwortliche Person und der LkSG-Steuerungskreis ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen Abteilungen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

Die Grundsatzerklärung ist über folgenden Link abrufbar:

https://cms.goldbeck.de/fileadmin/goldbeck.de/00_newsroom/prospekte/goldbeck_grundsatzerklaerung_ortwinggoldbeckholdingSE.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die GOLDBECK Gruppe hat eine Grundsatzerklärung zur Beachtung der Menschenrechte entwickelt, die im Namen der Ortwin Goldbeck Holding SE sowie für ihre verbundenen Unternehmen gilt. Diese Erklärung wurde von der verantwortlichen Person und dem LkSG-Steuerungskreis, bestehend aus Mitarbeitenden von relevanten Fachbereichen der GOLDBECK GmbH wie Legal & Compliance, Group Sustainability und Corporate Procurement, erarbeitet. Die Geschäftsführung der Ortwin Goldbeck Holding SE hat die Erklärung genehmigt. Sie steht allen Stakeholdern des Unternehmens, einschließlich Mitarbeitenden, der Öffentlichkeit und Lieferanten, zur Verfügung. Die Erklärung ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zugänglich und wurde über die Unternehmenswebseite, das interne Intranet und den GOLDBECK Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht. Seit dem Geschäftsjahr 2022/23 ist die Grundsatzerklärung inhaltlich unverändert gültig.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Risikoanalyse für das Berichtsjahr bestätigte die zuvor festgelegten prioritären Risiken entsprechend der Grundsatzerklärung. Da sich die Risikolage innerhalb der GOLDBECK Gruppe bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht geändert hatte, war eine Aktualisierung der Analyse nicht notwendig.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Sonstige: Datenschutz

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Grundlage für das Handeln der GOLDBECK Gruppe bildet die Menschenrechtsstrategie und unterstreicht somit ihre soziale Verantwortung. Ergänzt wird sie durch den GOLDBECK Code of Conduct und die Compliance Richtlinie, die beide in der gesamten Unternehmensgruppe gültig sind. Die Umsetzung der Strategie ist in der gesamten Organisationsstruktur der Unternehmensgruppe fest verankert. Martin Franke, die verantwortliche Person, überwacht die Umsetzung der Strategie und wird dabei vom LkSG-Steuerungskreis unterstützt, der aus Mitarbeitenden relevanter Fachbereiche der GOLDBECK GmbH besteht, darunter Legal & Compliance, Group Sustainability und Corporate Procurement. Die Abteilung Corporate Procurement trägt die Verantwortung für die operative Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten gegenüber Geschäftspartnern und Zulieferern. Hierzu gehört die jährliche Risikoanalyse für direkte Geschäftspartner sowie die Gestaltung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen des LkSG-

Steuerungskreises. Gleichzeitig bietet sie Unterstützung für Rückfragen der lokalen Einkaufseinheiten. Die Abteilung Group Sustainability begleitet die Prüfung und Bewertung von Nachweisen und Zertifikaten, die von Lieferanten eingereicht werden, und berät bei der Implementierung fallspezifischer Risikopräventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Abteilung Legal unterstützt das operative Team bei (komplexen) rechtlichen Fragestellungen und ist zudem für das gemäß § 8 LkSG geforderte Beschwerdemanagementsystem zuständig.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung liegt bei der Geschäftsleitung von GOLDBECK, während die operative Durchführung innerhalb der Fachabteilungen durch ihre jeweiligen Leiter verantwortet wird. Jeder Fachabteilungen hat eine Person benannt, die zur Unterstützung der operativen Umsetzung im Tagesgeschäft tätig ist und entsprechende Fragen sammelt. Dieser Ansatz stellt sicher, dass die Strategie umfassend implementiert wird.

Die Unternehmensleitlinie von GOLDBECK definiert das Selbstverständnis sowie die Grundsätze, Ziele und die Unternehmenskultur. Das Dokument richtet sich hauptsächlich an die Mitarbeitenden von GOLDBECK und hat das Ziel, Orientierung für ein gutes Miteinander sowie für verantwortungsvolles, wirtschaftliches und insbesondere menschliches Handeln zu bieten. Sie dient als Leitfaden für den Umgang mit Kunden und Partnern. Die Unternehmensleitlinie wurde im Geschäftsjahr 2023/24 überarbeitet und im September 2024 veröffentlicht. Die Umweltpolitik wurde ebenfalls im Februar 2025 aktualisiert. Die Unternehmensführung wird neben dieser Leitlinie besonders durch folgende Dokumente unterstützt:

- Compliance-Richtlinien
- Code of Conduct für Geschäftspartner
- Umweltpolitik
- Grundsatzerklärung zur Beachtung der Menschenrechte
- Führungsleitlinie
- Arbeitsschutzpolitik

Bei der Entwicklung der Leitlinien hat GOLDBECK sich an international gültigen Standards der Vereinten Nationen orientiert, die die eigenen Wertvorstellungen widerspiegeln. Dazu zählen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards. Die Grundsätze zur Beachtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes gelten im gesamten GOLDBECK Geschäftsbereich und auch für deren Tochtergesellschaften, sowohl im Inland als auch im Ausland. Sie sind von der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu beachten. GOLDBECK erwartet diese Einhaltung auch von allen Geschäftspartnern. Für GOLDBECK ist die Achtung der Menschenrechte sowie der umweltbezogenen Pflichten eine Grundvoraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die nachfolgenden Beispiele illustrieren, wie die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der

Strategie gemäß dem LkSG in den Fachabteilungen verteilt sind:

Human Resources

Die Human Resources Abteilung der operativen Obergesellschaft (GOLDBECK GmbH) trägt die Verantwortung dafür, Arbeits- und Sozialstandards in der eigenen Belegschaft sicherzustellen, indem sie gesetzliche Vorschriften und unternehmenseigene Verpflichtungen befolgt. Sie setzt relevante Anforderungen in Leitlinien und Prozessstandards für Führungs- und Personalprozesse um, einschließlich solcher, die gute Arbeits- und Sozialstandards für die Mitarbeiter sichern.

Umweltmanagement

GOLDBECK verpflichtet sich, den betrieblichen Umweltschutz und die Umweltleistung kontinuierlich über behördliche Auflagen, Gesetze und Verordnungen hinaus zu verbessern. Dazu gehören die im Code of Conduct genannten Punkte: Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen, Umgang mit Gefahrstoffen, Tierschutz, Produktlebenszyklus, Umweltgenehmigungen, Klimaschutz und die Reduzierung von Verpackungsmüll. Die Group Sustainability ist verantwortlich für das Umwelt- und Energiemanagement und wird dabei von der Produktionszentralabteilung HSEQ unterstützt. Grundlage für unser Umweltmanagement ist die GOLDBECK Umweltpolitik, mit wesentlichen Aspekten implementiert durch die Einführung und Zertifizierung des Umweltmanagementsystems nach ISO14001 in allen Unternehmensbereichen in Deutschland, Polen und Tschechien.

Arbeitssicherheit

Die Fachabteilungen für Arbeitssicherheit bei GOLDBECK verantworten die Umsetzung der Strategie zur Wahrung und Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere in Bezug auf die geschützten Rechtspositionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 und § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG im eigenen Geschäftsbereich. Dies umfasst Arbeits- und Gesundheitsschutz, Ergonomie, Sozialberatung und Betriebliche Gesundheitsförderung. Die deutschen Regionalgesellschaften GOLDBECK Ost GmbH und GOLDBECK Nordost GmbH sind nach ISO45001 zertifiziert. Geplant ist die zukünftige Integration aller weiterer Unternehmensbereiche in dieses System.

Kommunikation

Der Fachbereich Marketing und Kommunikation der operativen Obergesellschaft (GOLDBECK GmbH) unterstützt die interne und externe Kommunikation zu den Themen Menschenrechte und Umweltschutz, unter anderem bei der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung zur Beachtung der Menschenrechte und der Veröffentlichung der LkSG-Berichte.

Einkauf & Zulieferermanagement

Das Corporate Procurement der GOLDBECK GmbH trägt die Verantwortung für die Überwachung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Geschäftspartner und Lieferanten. Die operative Umsetzung innerhalb der GOLDBECK-Gruppe liegt bei den Fachabteilungen und lokalen Einheiten. Das Corporate Procurement führt die jährliche Risikoanalyse für den eigenen

Geschäftsbereich und für direkte Geschäftspartner durch und koordiniert Präventions- und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen des LkSG-Steuerungskreises. Für Rückfragen der lokalen Einkaufseinheiten steht das Corporate Procurement unterstützend und beratend zur Verfügung.

CRS/ Nachhaltigkeit

Die Abteilung Group Sustainability ist die Zentralabteilung für das Thema Nachhaltigkeit auf Unternehmens- und Produktebene bei GOLDBECK. Aufgabe dieser Einheit ist es, die unternehmensweite Nachhaltigkeitsstrategie in Zusammenarbeit mit dem Nachhaltigkeitsnetzwerk und externen Stakeholdern weiterzuentwickeln und durch Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen (KPIs) zu steuern. Sie ist für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig und unterstützt das Risikomanagement von Geschäftspartnern hinsichtlich der Prüfung und Sichtung von Nachweisen und Zertifikaten sowie bei der Festlegung von Risikopräventions- und Abhilfemaßnahmen. Somit unterstützt die Abteilung Group Sustainability beispielsweise bei der Festlegung von Risikopräventions- und Abhilfemaßnahmen.

Recht

Die Legal & Compliance Abteilung der operativen Obergesellschaft (GOLDBECK GmbH) bietet Beratung bei komplexen rechtlichen Fragen, insbesondere bei menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vertragsklauseln. Sie hat einen wesentlichen Beitrag zur Erstellung der Grundsatzerklärung von GOLDBECK geleistet und ist für das Beschwerdemanagementsystem gemäß § 8 LkSG zuständig, das Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften aufnimmt, insbesondere in Bezug auf Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten.

Datenschutz

GOLDBECK verarbeitet im Rahmen des Geschäftsbetriebs personenbezogene Daten von Kunden und Interessenten. Da GOLDBECK den Schutz dieser Daten sehr ernst nimmt, erfüllt GOLDBECK die Pflichten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem deutschen Datenschutzgesetz (BDSG). Interne Richtlinien zum Umgang mit personenbezogenen Daten ergänzen die Vorgaben der EU-DSGVO und gewährleisten hohe Sicherheitsstandards, wie Berechtigungskonzepte und Zugriffsbeschränkungen, für projektbezogene Daten, die auch nach Abschluss eines Bauprojekts erhalten bleiben.

Zusätzliche Informationen sind im Geschäftsbericht des Geschäftsjahres 2023/24 sowie im Nachhaltigkeitsbericht 2023/24 zu finden.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Um die Menschenrechtsstrategie in allen relevanten Prozessen der Unternehmensgruppe zu verankern, wurde neben der Compliance-Richtlinie der GOLDBECK Code of Conduct für Geschäftspartner im Geschäftsjahr 2022/23 eingeführt. Jeder Mitarbeitende hat zu Beginn seiner

Beschäftigung bei einem der Unternehmen der GOLDBECK Gruppe eine Schulung zu den Compliance-Richtlinien zu absolvieren. Die Implementierung der LkSG-Anforderungen in die Geschäftsabläufe wird vom LkSG-Steuerungskreis geleitet. Zudem haben die Führungskräfte der einzelnen Einheiten eine geschulte Person für die operative Verantwortung des LkSG ernannt, die sich um die Umsetzung innerhalb der jeweiligen Einheit kümmert. Dazu gehört etwa das Risikoscreening bei neuen potenziellen Lieferanten. Die Schulungen behandeln neben den Grundlagen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, der Grundsatzerklärung und dem Code of Conduct für Geschäftspartner auch den Umgang mit dem IT-basierten Risikomanagementsystem sowie Kommunikationswege bei Fragen. Alle Schulungsunterlagen sind über das Intranet für Mitarbeitenden jederzeit zugänglich.

Die Compliance-Richtlinien werden von der GOLDBECK-Unternehmensleitlinie getragen, welche die Kultur, Vision, Mission und Werte von GOLDBECK festlegt. Sie decken Themen wie Antikorruption, fairen Wettbewerb, Datenschutzanforderungen und korrektes Verhalten gegenüber Kollegen und Geschäftspartnern ab. Die Strategieumsetzung in den operativen Prozessen erfolgt weiterhin durch fachspezifische Schulungen zu Compliance, Datenschutz, LkSG und Anti-Diskriminierung.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die verantwortlichen Fachbereiche der GOLDBECK Gruppe sind in Bezug auf Ressourcen und Fachwissen gut ausgestattet und geschult. Sie haben Zugang zu sowohl internem als auch externem Expertenwissen. Neben dem aus Mitarbeitenden der Fachabteilungen Corporate Procurement, Legal & Compliance und Group Sustainability bestehenden LkSG-Steuerungskreis stehen Ansprechpartner in den einzelnen Einheiten der GOLDBECK Gruppe zur Verfügung. Der Compliance-Beauftragte leistet Unterstützung im Bereich des Beschwerdemanagementsystems sowie bei der Festlegung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Für spezielle rechtliche Fragen wird zudem eine Anwaltskanzlei konsultiert.

Zur Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) wird eine Risikomanagement-Software eingesetzt, die eine IT-gestützte Risikoanalyse bietet. Diese analysiert Risiken für jeden Geschäftspartner mithilfe anerkannter Indizes und Quellen, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bereitgestellt werden. Die Anforderungen des Gesetzes werden ebenfalls gemäß den Merkblättern und FAQ des BAFA umgesetzt. Das Fachwissen wird kontinuierlich durch interne oder bei Bedarf auch externe Mittel erweitert. Die bereitgestellten Ressourcen werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Bedürfnissen entsprechen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde im Geschäftsjahr 2024/2025 im Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.03.2025 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Im Berichtszeitraum wurden alle unter die Gesetzgebung fallenden Gesellschaften der GOLDBECK Gruppe sowie ihre Lieferanten und Geschäftspartner einer umfangreichen Risikoanalyse unterzogen. GOLDBECK nutzt dafür ein unternehmensweites Risikomanagement-Tool, das von der operativen Obergesellschaft (GOLDBECK GmbH) implementiert und von der Ortwin Goldbeck Holding SE verwendet wird. Diese Softwarelösung unterstützt die IT-gesteuerte Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und ermöglicht ein kontinuierliches, an den LkSG-Kriterien ausgerichtetes, Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen umfassenden Überblick über den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer und stellt die spezifischen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gemäß den Anforderungen des LkSG dar. Die Risikoanalyse erfolgt in zwei Schritten.

In der ersten Phase wird für jedes für das Kerngeschäft relevante Unternehmen und für jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko anhand anerkannter Indizes und Pressemeldungen ermittelt. Alle unmittelbaren Zulieferer der GOLDBECK Gruppe, einschließlich der Ortwin Goldbeck Holding SE und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs, werden in das Risikomanagement-Tool eingepflegt. Das abstrakte Risiko wird auf Basis zweier Zuliefererangaben, dem Standort und der Branche (NACE Code), berechnet und einer geringen, mittleren oder hohen Risikodisposition zugeordnet. Anbieter mit hoher Risikodisposition durchlaufen anschließend eine spezifische Risikoprüfung für ein präziseres Ergebnis.

Das konkrete Risiko wird durch Selbstbewertungen über Fragebögen, den Nachweis auditbasierter Standards, Erkenntnisse aus bestehenden Lieferbeziehungen oder Beschwerden ermittelt. Abhängig vom ermittelten konkreten Risiko können dann individuelle Präventions- und Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden. Die Analyse berücksichtigt sowohl bestehende Zulieferer als auch solche, die potenziell Geschäftsbeziehungen eingehen könnten.

Für die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs wird dieselbe Vorgehensweise angewendet, wobei die Antworten im Fragebogen zu einer Risikobewertung für die Gesamtgruppe führen. Interne relevante Daten, Erkenntnisse und Zertifikate werden einbezogen, um ein realistisches Risikoprofil für die gesamte GOLDBECK Gruppe zu erstellen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Erkenntnisse aus Korrespondenz mit der BAFA aus GJ 2023/24

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Im Berichtszeitraum wurden anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt.

Ein konkreter Anlass ergab sich im Geschäftsjahr 2023/24 aus der Korrespondenz mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), wie im BAFA-Bericht des vergangenen Jahres dokumentiert. Darin wurden Hinweise auf mögliche menschenrechtsbezogene Pflichtverletzungen bei einem mittelbaren Zulieferer der Tochtergesellschaft GOLDBECK Produktions GmbH thematisiert (§ 9 Abs. 3 LkSG). Konkret ging es um potenzielle Verstöße gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns sowie gegen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften am Beschäftigungsort. Der betroffene Zulieferer war in der Transportlogistikbranche tätig und stand nicht in direkter Geschäftsbeziehung zu GOLDBECK.

Im Rahmen der anlassbezogenen Risikoanalyse hat GOLDBECK präventiv seine Logistikpartner einer konkreten, vertiefenden Analyse unterzogen, um mögliche menschenrechtliche Risiken frühzeitig zu identifizieren und auszuschließen.

Weitere Anlässe für anlassbezogene Risikoanalysen ergaben sich aus der Kenntnis, dass Unternehmenssitze oder Produktionsstätten unmittelbarer Geschäftspartner in Ländern mit erhöhtem menschenrechtlichem Risiko betrieben werden. Diese Erkenntnisse führten zu einer gezielten Überprüfung der entsprechenden Lieferkettenabschnitte."

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Im Rahmen der anlassbezogenen Risikoanalyse wurde festgestellt, dass sich die Risikolage in Bezug auf bestimmte mittelbare Geschäftspartner wesentlich erweitert hat. Konkret ergaben sich neue Erkenntnisse darüber, dass Produktionsstätten einiger unmittelbarer Geschäftspartner in Ländern mit erhöhtem menschenrechtlichem Risiko betrieben werden. Die Analyse konzentrierte sich dabei insbesondere auf die Branchen Solar, Textil und IT, die aufgrund ihrer globalen Lieferkettenstrukturen und der häufigen Verlagerung von Produktionsprozessen in risikobehaftete Regionen als besonders sensibel gelten.

Diese geografische und branchenspezifische Fokussierung führte zu einer Neubewertung der menschenrechtlichen Gefährdungslage innerhalb der Lieferkette. In den analysierten Branchen bestehen insbesondere potenzielle Risiken im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie faire

Entlohnung. Infolgedessen wurden gezielte Maßnahmen zur vertieften Überprüfung dieser Lieferkettenabschnitte eingeleitet, um potenzielle menschenrechtliche Verstöße frühzeitig zu erkennen und geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus wurde im Berichtszeitraum eine weitere anlassbezogene Risikoanalyse für die Logistikbranche initiiert. Diese Analyse basiert auf Hinweisen aus der Korrespondenz mit dem BAFA im Geschäftsjahr 2023/24. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung ist die Analyse noch laufend, da eine umfassende Bewertung der menschenrechtlichen Risiken in diesem Bereich eine detaillierte Prüfung der Lieferkettenstrukturen und der eingesetzten Dienstleister erfordert.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Im Berichtszeitraum gingen keine Hinweise oder Beschwerden über das unternehmensinterne Hinweisgebersystem ein, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich gemacht hätten. Allerdings nahm GOLDBECK ein Schreiben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aus dem Geschäftsjahr 2023/24 zum Anlass, aus eigener Initiative eine vertiefende Risikoanalyse in der Logistikbranche durchzuführen. Ziel war es, potenzielle menschenrechtliche Risiken innerhalb dieser Branche systematisch zu prüfen und präventiv auszuschließen. Die Analyse ist zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen. Erkenntnisse aus dieser Prüfung fließen fortlaufend in die Bewertung und Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthalten eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Risikoanalyse der GOLDBECK Gruppe folgt aufgrund der komplexen Lieferantenstruktur mit zahlreichen direkten Zulieferern einem risikobasierten Ansatz, der bereits in der abstrakten Risikobewertung eingebettet ist. Für Lieferanten mit höherem Risiko wurde eine detaillierte Risikobetrachtung vorgenommen und das Risikoprofil basierend auf den Analyseergebnissen angepasst.

Risiken werden mithilfe eines IT-gestützten Risikomanagement-Tools auf Basis folgender Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Wahrscheinlichkeit des Eintritts, Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers sowie GOLDBECKs Einfluss auf den unmittelbaren Verursacher des Risikos. Besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen wie Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit, Folter, sowie Zwangsarbeit und Sklaverei werden als besonders kritisch betrachtet und mit einer Null-Toleranz-Strategie verfolgt. Solche Risiken erhalten höchste Priorität. Anschließend werden insbesondere branchenspezifische Risiken betrachtet, darunter Verstöße gegen Arbeitsschutzstandards, Lohndiskriminierung und Umweltschädigungen. In der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig behandelt. Das Einflussvermögen auf den Verursacher wird insbesondere im Hinblick auf das Umsatzvolumen im Verhältnis zum Gesamtumsatz bewertet, den GOLDBECK mit dem Zulieferer erzielt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden im eigenen Geschäftsbereich keine konkreten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken festgestellt, die eine Priorisierung im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) erforderlich gemacht hätten.

Dennoch hat GOLDBECK eine konkrete Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich durchgeführt. Ziel dieser Maßnahme war es, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und die bestehenden Prozesse zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten weiter zu stärken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden im eigenen Geschäftsbereich keine prioritären Risiken festgestellt, die gezielte risikobezogene Präventionsmaßnahmen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) erforderlich gemacht hätten.

Nichtsdestotrotz hat GOLDBECK umfassende Präventionsmaßnahmen zur Minderung potenzieller menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken etabliert. Dazu zählen unter anderem:

Schulungen zu Menschenrechts- und Umweltthemen, die regelmäßig durchgeführt werden, um Mitarbeitende für relevante Sorgfaltspflichten zu sensibilisieren.

LkSG-News, die zur internen Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung beitragen.

Richtlinien und Vertragsklauseln, die menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen verbindlich machen.

Ein zentraler Bestandteil unserer Präventionsstrategie ist zudem die flächendeckende Einführung und Zertifizierung unseres Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 in allen Unternehmensbereichen in Deutschland – einschließlich Bürostandorten, Baustellen und Werken. Dieses System gewährleistet, dass Umweltaspekte systematisch identifiziert, bewertet und durch geeignete Maßnahmen gesteuert werden. Die regelmäßige Durchführung interner Audits sowie Managementbewertungen trägt zur kontinuierlichen Verbesserung bei und minimiert das Risiko umweltbezogener Verstöße nachhaltig.

Die ISO 14001-Zertifizierung bestätigt, dass GOLDBECK über wirksame Prozesse zur Identifikation und Steuerung umweltbezogener Risiken verfügt – ein wesentlicher Grund dafür, dass im Rahmen der Risikoanalyse keine prioritären Risiken festgestellt wurden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden bei unmittelbaren Zulieferern verschiedene menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifiziert und priorisiert. Zwei konkrete Risikoanalysen standen dabei im Fokus.

Zum einen wurde im Rahmen einer vertiefenden Analyse der Logistikpartner besonderes Augenmerk auf arbeits- und umweltbezogene Risiken gelegt. Dabei wurden insbesondere Themen, wie z.B. Arbeitszeiten, Mindestlöhne, Altersbeschränkungen, Arbeitsschutz etc., die ein bekanntes Risiko innerhalb der Branche darstellen als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen sowie strukturellen Besonderheiten der Logistikbranche, in der häufig komplexe Subunternehmerstrukturen und eingeschränkte Transparenz entlang der Lieferkette bestehen.

Zum anderen wurden konkrete Risikoanalysen für unmittelbare Zulieferer mit Unternehmenssitz im außereuropäischen Ausland durchgeführt, das laut internationaler Risikoindizes als besonders menschenrechtsgefährdet gelten. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die Risiken von Zwangsarbeit, modernen Formen der Sklaverei sowie schädlicher Umweltverschmutzung durch Boden-, Wasser- und Luftemissionen priorisiert. Die geografische Lage des Unternehmens und die dortigen regulatorischen Rahmenbedingungen gaben Anlass zu einer vertieften Prüfung dieser Themenfelder.

Beide Analysen dienten dazu, potenzielle menschenrechtliche und ökologische Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Präventions- und Kontrollmaßnahmen gezielt weiterzuentwickeln.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Indien
- Polen
- Türkei

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Siehe oben.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Indien
- Polen
- Türkei

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Siehe oben.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Indien
- Polen
- Türkei

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Siehe oben.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Indien
- Polen
- Türkei

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Siehe oben.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Indien
- Polen
- Türkei

Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Siehe oben.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Indien
- Polen
- Türkei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen: Zertifikate / Auditberichte

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Im Berichtszeitraum wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um priorisierte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bei unmittelbaren Zulieferern systematisch zu minimieren und ihnen vorzubeugen. Im Mittelpunkt stand dabei die Durchführung konkreter Risikoanalysen, insbesondere bei Zulieferern mit Sitz in Ländern mit erhöhtem Risiko.

Ein zentrales Instrument ist der Versand standardisierter Fragebögen, mit denen gezielt Informationen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Aspekten abgefragt wurden. Dabei wurden unter anderem Nachweise über bestehende Umwelt- und Sozialzertifizierungen wie beispielsweise SA8000 eingefordert. Zusätzlich wurden Zulieferer in der Logistikbranche gebeten, ihren Managementansatz zum Thema Menschenrechte in der Lieferkette darzulegen. Dies umfasste insbesondere Angaben dazu, wie sie menschenrechtliche Risiken identifizieren und welche Maßnahmen sie zur Vermeidung oder Minderung dieser Risiken implementiert haben.

Im Rahmen dieser Abfragen wurden folgende Themen besonders berücksichtigt:

- // Einhaltung von Mindestlöhnen und gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten, einschließlich Ruhezeiten und Fahrstunden,
- // Sicherstellung von Arbeitsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz,
- // Überwachung der Menschenrechtsstandards bei eingesetzten Subunternehmern,
- // Wahrung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit,
- // sowie die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Beschwerdemechanismen.

Eine weitere Maßnahme ist die Entwicklung und Implementierung geeigneter

Beschaffungsstrategien und verantwortungsvoller Einkaufspraktiken insbesondere in Bezug auf potentielle Risikobereichen, die auf eine risikoorientierte Steuerung der Lieferkette abzielen. Konkret wurden ESG-Vorgaben und -Leitlinien für die Beschaffung von Marketingartikeln und Berufsbekleidung entwickelt. Diese Warengruppen wurden aufgrund ihres erhöhten Risikopotenzials für Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie ökologischer Auswirkungen priorisiert.

Die ESG-Vorgaben richten sich an alle bestehenden und neuen Geschäftspartner sowie deren produzierende Lieferanten, die maßgeblich an der Herstellung dieser Produkte beteiligt sind. Sie sind verbindlicher Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen mit GOLDBECK und verpflichten die Partner zur Einhaltung und Weitergabe der Anforderungen entlang der Lieferkette.

Die Leitlinien definieren klare Anforderungen in den Bereichen:

- // Sozial- und Umweltstandards
- // Eingeschränkte sowie verbotene Aktivitäten
- // Einsatz nachhaltigerer Materialien

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass Risiken entlang der Lieferkette frühzeitig erkannt, gesteuert und reduziert werden können. Gleichzeitig fördern sie verantwortungsvolle Einkaufspraktiken und stärken die nachhaltige Ausrichtung der gesamten Beschaffung.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Übergeordnet gilt bei GOLDBECK, dass alle Geschäftspartner zur Anerkennung und Einhaltung des Code of Conduct für Geschäftspartner verpflichtet sind. Dieser Verhaltenskodex definiert verbindliche Standards in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und ethisches Verhalten und bildet eine zentrale Grundlage für die Zusammenarbeit mit Zulieferern und Dienstleistern.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, das Bewusstsein für menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zu stärken und Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konkreter Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken priorisiert, die sich aus der geografischen Lage und den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschäftspartner ergeben. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Zulieferern mit Unternehmenssitz im außereuropäischen Ausland, die laut internationaler Risikoindizes als besonders gefährdet im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards gelten.

Im Zentrum der Analyse standen vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei. Diese Praktiken stellen gravierende Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte dar und sind in bestimmten Regionen aufgrund schwacher Kontrollmechanismen und intransparenter Arbeitsverhältnisse besonders relevant.

Darüber hinaus wurden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen als prioritäre umweltbezogene Risiken identifiziert. Diese betreffen insbesondere Produktionsprozesse, die mit dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder unzureichender Umweltstandards verbunden sind und in Ländern mit niedrigen regulatorischen Anforderungen häufiger auftreten.

Die Priorisierung dieser Risiken diente als Grundlage für vertiefende Prüfungen und die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung in den tieferen Stufen der Lieferkette. Dabei wurden insbesondere branchentypische Risiken als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen, die entlang der Lieferkette bestehen.

Die konkrete Risikoanalyse der mittelbaren Geschäftspartner hat keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben. Präventionsmaßnahmen seitens der unmittelbaren Lieferanten lagen vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Bangladesch
- China
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Laos
- Mexiko
- Myanmar
- Pakistan
- Sri Lanka
- Vietnam

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konkreter Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken priorisiert, die sich aus der geografischen Lage und den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschäftspartner ergeben. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Zulieferern mit Unternehmenssitz im außereuropäischen Ausland, die laut internationaler Risikoindizes als besonders gefährdet im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards gelten.

Im Zentrum der Analyse standen vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei. Diese Praktiken stellen gravierende Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte dar und sind in bestimmten Regionen aufgrund schwacher Kontrollmechanismen und intransparenter Arbeitsverhältnisse besonders relevant.

Darüber hinaus wurden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen als prioritäre umweltbezogene Risiken identifiziert. Diese betreffen insbesondere Produktionsprozesse, die mit dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder unzureichender Umweltstandards verbunden sind und in Ländern mit niedrigen regulatorischen Anforderungen häufiger auftreten.

Die Priorisierung dieser Risiken diente als Grundlage für vertiefende Prüfungen und die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung in den tieferen Stufen der Lieferkette. Dabei wurden insbesondere branchentypische Risiken als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen, die entlang der Lieferkette bestehen.

Die konkrete Risikoanalyse der mittelbaren Geschäftspartner hat keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben. Präventionsmaßnahmen seitens der unmittelbaren Lieferanten lagen vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Bangladesch
- China
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Laos
- Mexiko
- Myanmar
- Pakistan
- Sri Lanka
- Vietnam

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konkreter Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken priorisiert, die sich aus der

geografischen Lage und den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschäftspartner ergeben. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Zulieferern mit Unternehmenssitz im außereuropäischen Ausland, die laut internationaler Risikoindizes als besonders gefährdet im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards gelten.

Im Zentrum der Analyse standen vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei. Diese Praktiken stellen gravierende Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte dar und sind in bestimmten Regionen aufgrund schwacher Kontrollmechanismen und intransparenter Arbeitsverhältnisse besonders relevant.

Darüber hinaus wurden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen als prioritäre umweltbezogene Risiken identifiziert. Diese betreffen insbesondere Produktionsprozesse, die mit dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder unzureichender Umweltstandards verbunden sind und in Ländern mit niedrigen regulatorischen Anforderungen häufiger auftreten.

Die Priorisierung dieser Risiken diente als Grundlage für vertiefende Prüfungen und die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung in den tieferen Stufen der Lieferkette. Dabei wurden insbesondere branchentypische Risiken als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen, die entlang der Lieferkette bestehen.

Die konkrete Risikoanalyse der mittelbaren Geschäftspartner hat keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben. Präventionsmaßnahmen seitens der unmittelbaren Lieferanten lagen vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Bangladesch
- China
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Laos
- Mexiko
- Myanmar
- Pakistan
- Sri Lanka
- Vietnam

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konkreter Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken priorisiert, die sich aus der geografischen Lage und den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschäftspartner ergeben. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Zulieferern mit Unternehmenssitz im außereuropäischen Ausland, die laut internationaler Risikoindizes als besonders gefährdet im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards gelten.

Im Zentrum der Analyse standen vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei. Diese Praktiken stellen gravierende Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte dar und sind in bestimmten Regionen aufgrund schwacher Kontrollmechanismen und intransparenter Arbeitsverhältnisse besonders relevant.

Darüber hinaus wurden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen als prioritäre umweltbezogene Risiken identifiziert. Diese betreffen insbesondere Produktionsprozesse, die mit dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder unzureichender Umweltstandards verbunden sind und in Ländern mit niedrigen regulatorischen Anforderungen häufiger auftreten.

Die Priorisierung dieser Risiken diente als Grundlage für vertiefende Prüfungen und die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung in den tieferen Stufen der Lieferkette. Dabei wurden insbesondere branchentypische Risiken als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen, die entlang der Lieferkette bestehen.

Die konkrete Risikoanalyse der mittelbaren Geschäftspartner hat keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben. Präventionsmaßnahmen seitens der unmittelbaren Lieferanten lagen vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Bangladesch
- China
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Laos
- Mexiko

- Myanmar
- Pakistan
- Sri Lanka
- Vietnam

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konkreter Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken priorisiert, die sich aus der geografischen Lage und den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschäftspartner ergeben. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Zulieferern mit Unternehmenssitz im außereuropäischen Ausland, die laut internationaler Risikoindizes als besonders gefährdet im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards gelten.

Im Zentrum der Analyse standen vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei. Diese Praktiken stellen gravierende Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte dar und sind in bestimmten Regionen aufgrund schwacher Kontrollmechanismen und intransparenter Arbeitsverhältnisse besonders relevant.

Darüber hinaus wurden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen als prioritäre umweltbezogene Risiken identifiziert. Diese betreffen insbesondere Produktionsprozesse, die mit dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder unzureichender Umweltstandards verbunden sind und in Ländern mit niedrigen regulatorischen Anforderungen häufiger auftreten.

Die Priorisierung dieser Risiken diente als Grundlage für vertiefende Prüfungen und die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung in den tieferen Stufen der Lieferkette. Dabei wurden insbesondere branchentypische Risiken als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen, die entlang der Lieferkette bestehen.

Die konkrete Risikoanalyse der mittelbaren Geschäftspartner hat keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben. Präventionsmaßnahmen seitens der unmittelbaren Lieferanten lagen vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Bangladesch
- China

- Indien
- Indonesien
- Italien
- Laos
- Mexiko
- Myanmar
- Pakistan
- Sri Lanka
- Vietnam

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konkreter Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken priorisiert, die sich aus der geografischen Lage und den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschäftspartner ergeben. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Zulieferern mit Unternehmenssitz im außereuropäischen Ausland, die laut internationaler Risikoindizes als besonders gefährdet im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards gelten.

Im Zentrum der Analyse standen vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei. Diese Praktiken stellen gravierende Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte dar und sind in bestimmten Regionen aufgrund schwacher Kontrollmechanismen und intransparenter Arbeitsverhältnisse besonders relevant.

Darüber hinaus wurden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen als prioritäre umweltbezogene Risiken identifiziert. Diese betreffen insbesondere Produktionsprozesse, die mit dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder unzureichender Umweltstandards verbunden sind und in Ländern mit niedrigen regulatorischen Anforderungen häufiger auftreten.

Die Priorisierung dieser Risiken diente als Grundlage für vertiefende Prüfungen und die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung in den tieferen Stufen der Lieferkette. Dabei wurden insbesondere branchentypische Risiken als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen, die entlang der Lieferkette bestehen.

Die konkrete Risikoanalyse der mittelbaren Geschäftspartner hat keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben. Präventionsmaßnahmen seitens der unmittelbaren Lieferanten lagen vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Bangladesch
- China
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Laos
- Mexiko
- Myanmar
- Pakistan
- Sri Lanka
- Vietnam

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konkreter Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken priorisiert, die sich aus der geografischen Lage und den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschäftspartner ergeben. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Zulieferern mit Unternehmenssitz im außereuropäischen Ausland, die laut internationaler Risikoindizes als besonders gefährdet im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards gelten.

Im Zentrum der Analyse standen vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei. Diese Praktiken stellen gravierende Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte dar und sind in bestimmten Regionen aufgrund schwacher Kontrollmechanismen und intransparenter Arbeitsverhältnisse besonders relevant.

Darüber hinaus wurden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen als prioritäre umweltbezogene Risiken identifiziert. Diese betreffen insbesondere Produktionsprozesse, die mit dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder unzureichender Umweltstandards verbunden sind und in Ländern mit niedrigen regulatorischen Anforderungen häufiger auftreten.

Die Priorisierung dieser Risiken diente als Grundlage für vertiefende Prüfungen und die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung in den tieferen Stufen der Lieferkette. Dabei wurden insbesondere branchentypische Risiken als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen, die entlang der Lieferkette

bestehen.

Die konkrete Risikoanalyse der mittelbaren Geschäftspartner hat keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben. Präventionsmaßnahmen seitens der unmittelbaren Lieferanten lagen vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Bangladesch
- China
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Laos
- Mexiko
- Myanmar
- Pakistan
- Sri Lanka
- Vietnam

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konkreter Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken priorisiert, die sich aus der geografischen Lage und den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschäftspartner ergeben. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Zulieferern mit Unternehmenssitz im außereuropäischen Ausland, die laut internationaler Risikoindizes als besonders gefährdet im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards gelten.

Im Zentrum der Analyse standen vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei. Diese Praktiken stellen gravierende Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte dar und sind in bestimmten Regionen aufgrund schwacher Kontrollmechanismen und intransparenter Arbeitsverhältnisse besonders relevant.

Darüber hinaus wurden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen als prioritäre umweltbezogene Risiken identifiziert. Diese betreffen insbesondere Produktionsprozesse, die mit dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder unzureichender Umweltstandards verbunden sind und in Ländern mit niedrigen regulatorischen Anforderungen häufiger auftreten.

Die Priorisierung dieser Risiken diene als Grundlage für vertiefende Prüfungen und die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung in den tieferen Stufen der Lieferkette. Dabei wurden insbesondere branchentypische Risiken als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen, die entlang der Lieferkette bestehen.

Die konkrete Risikoanalyse der mittelbaren Geschäftspartner hat keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben. Präventionsmaßnahmen seitens der unmittelbaren Lieferanten lagen vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Bangladesch
- China
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Laos
- Mexiko
- Myanmar
- Pakistan
- Sri Lanka
- Vietnam

Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konkreter Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken priorisiert, die sich aus der geografischen Lage und den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschäftspartner ergeben. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Zulieferern mit Unternehmenssitz im außereuropäischen Ausland, die laut internationaler Risikoindizes als besonders gefährdet im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards gelten.

Im Zentrum der Analyse standen vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei. Diese Praktiken stellen gravierende Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte dar und sind in bestimmten Regionen aufgrund schwacher Kontrollmechanismen und intransparenter Arbeitsverhältnisse besonders relevant.

Darüber hinaus wurden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen als prioritäre umweltbezogene Risiken identifiziert. Diese betreffen insbesondere Produktionsprozesse, die mit dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder unzureichender Umweltstandards verbunden sind und in Ländern mit niedrigen regulatorischen Anforderungen häufiger auftreten.

Die Priorisierung dieser Risiken diente als Grundlage für vertiefende Prüfungen und die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung in den tieferen Stufen der Lieferkette. Dabei wurden insbesondere branchentypische Risiken als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen, die entlang der Lieferkette bestehen.

Die konkrete Risikoanalyse der mittelbaren Geschäftspartner hat keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben. Präventionsmaßnahmen seitens der unmittelbaren Lieferanten lagen vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Bangladesch
- China
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Laos
- Mexiko
- Myanmar
- Pakistan
- Sri Lanka
- Vietnam

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konkreter Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken priorisiert, die sich aus der geografischen Lage und den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschäftspartner ergeben. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Zulieferern mit Unternehmenssitz im

außereuropäischen Ausland, die laut internationaler Risikoindizes als besonders gefährdet im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards gelten.

Im Zentrum der Analyse standen vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei. Diese Praktiken stellen gravierende Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte dar und sind in bestimmten Regionen aufgrund schwacher Kontrollmechanismen und intransparenter Arbeitsverhältnisse besonders relevant.

Darüber hinaus wurden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen als prioritäre umweltbezogene Risiken identifiziert. Diese betreffen insbesondere Produktionsprozesse, die mit dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder unzureichender Umweltstandards verbunden sind und in Ländern mit niedrigen regulatorischen Anforderungen häufiger auftreten.

Die Priorisierung dieser Risiken diente als Grundlage für vertiefende Prüfungen und die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung in den tieferen Stufen der Lieferkette. Dabei wurden insbesondere branchentypische Risiken als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen, die entlang der Lieferkette bestehen.

Die konkrete Risikoanalyse der mittelbaren Geschäftspartner hat keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben. Präventionsmaßnahmen seitens der unmittelbaren Lieferanten lagen vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Bangladesch
- China
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Laos
- Mexiko
- Myanmar
- Pakistan
- Sri Lanka
- Vietnam

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konkreter Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken priorisiert, die sich aus der geografischen Lage und den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschäftspartner ergeben. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Zulieferern mit Unternehmenssitz im außereuropäischen Ausland, die laut internationaler Risikoindizes als besonders gefährdet im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards gelten.

Im Zentrum der Analyse standen vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei. Diese Praktiken stellen gravierende Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte dar und sind in bestimmten Regionen aufgrund schwacher Kontrollmechanismen und intransparenter Arbeitsverhältnisse besonders relevant.

Darüber hinaus wurden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen als prioritäre umweltbezogene Risiken identifiziert. Diese betreffen insbesondere Produktionsprozesse, die mit dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder unzureichender Umweltstandards verbunden sind und in Ländern mit niedrigen regulatorischen Anforderungen häufiger auftreten.

Die Priorisierung dieser Risiken diente als Grundlage für vertiefende Prüfungen und die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung in den tieferen Stufen der Lieferkette. Dabei wurden insbesondere branchentypische Risiken als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen, die entlang der Lieferkette bestehen.

Die konkrete Risikoanalyse der mittelbaren Geschäftspartner hat keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben. Präventionsmaßnahmen seitens der unmittelbaren Lieferanten lagen vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Bangladesch
- China
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Laos
- Mexiko
- Myanmar

- Pakistan
- Sri Lanka
- Vietnam

Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Um welches konkrete Risiko geht es?

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen konkreter Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern insbesondere menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken priorisiert, die sich aus der geografischen Lage und den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Geschäftspartner ergeben. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Zulieferern mit Unternehmenssitz im außereuropäischen Ausland, die laut internationaler Risikoindizes als besonders gefährdet im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltstandards gelten.

Im Zentrum der Analyse standen vor allem Risiken im Zusammenhang mit dem Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei. Diese Praktiken stellen gravierende Verstöße gegen grundlegende Menschenrechte dar und sind in bestimmten Regionen aufgrund schwacher Kontrollmechanismen und intransparenter Arbeitsverhältnisse besonders relevant.

Darüber hinaus wurden Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen als prioritäre umweltbezogene Risiken identifiziert. Diese betreffen insbesondere Produktionsprozesse, die mit dem Einsatz gefährlicher Stoffe oder unzureichender Umweltstandards verbunden sind und in Ländern mit niedrigen regulatorischen Anforderungen häufiger auftreten.

Die Priorisierung dieser Risiken diente als Grundlage für vertiefende Prüfungen und die Ableitung gezielter Maßnahmen zur Risikominimierung in den tieferen Stufen der Lieferkette. Dabei wurden insbesondere branchentypische Risiken als prioritäre Risiken eingestuft. Diese Einschätzung basierte auf branchenspezifischen Risikoprofilen, die entlang der Lieferkette bestehen.

Die konkrete Risikoanalyse der mittelbaren Geschäftspartner hat keine Anhaltspunkte für eine Verletzung ergeben. Präventionsmaßnahmen seitens der unmittelbaren Lieferanten lagen vor.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Bangladesch
- China

- Indien
- Indonesien
- Italien
- Laos
- Mexiko
- Myanmar
- Pakistan
- Sri Lanka
- Vietnam

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Im Berichtszeitraum wurden auch bei mittelbaren Zulieferern Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung priorisierter menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden insbesondere im Rahmen konkreter Risikoanalysen durchgeführt, die sich auf Zulieferbeziehungen in Ländern mit erhöhtem Risiko konzentrierten.

Ein zentrales Instrument war der Versand strukturierter Fragebögen, mit denen relevante Informationen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Aspekten systematisch erhoben wurden. Im Fokus standen dabei unter anderem die Abfrage von Umwelt- und Sozialzertifikaten, wie beispielsweise SA8000, die Rückschlüsse auf die Einhaltung international anerkannter Standards im Bereich Arbeitsrechte und Umweltschutz ermöglichen.

Die Abfrage dieser Informationen bei mittelbaren Geschäftspartnern erfolgte stets unter Einverständnis und in Kenntnis des jeweiligen unmittelbaren Geschäftspartners. Dieses Vorgehen stellte sicher, dass die Kommunikation entlang der Lieferkette transparent und im Einklang mit bestehenden Geschäftsbeziehungen erfolgte.

Die gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Bewertung der mittelbaren Zulieferbeziehungen ein und bilden die Grundlage für weiterführende Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die im Berichtszeitraum umgesetzten Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung priorisierter Risiken bei mittelbaren Zulieferern sind als angemessen und wirksam zu bewerten. Durch die gezielte Durchführung konkreter Risikoanalysen in Ländern mit erhöhtem menschenrechtlichem und umweltbezogenem Risiko konnte GOLDBECK potenzielle Gefährdungen frühzeitig identifizieren und strukturiert adressieren.

Ein zentrales Element war der Versand strukturierter Fragebögen, die eine systematische Erhebung relevanter Informationen ermöglichten. Die gezielte Abfrage von Umwelt- und

Sozialzertifikaten – etwa SA8000 – erlaubte eine fundierte Einschätzung der Einhaltung international anerkannter Standards durch die mittelbaren Geschäftspartner. Diese Zertifikate gelten als verlässliche Indikatoren für die Umsetzung menschenrechtlicher und ökologischer Mindestanforderungen.

Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den unmittelbaren Geschäftspartnern war ein zentraler Erfolgsfaktor für die Umsetzung der Maßnahme. Die Abfrage relevanter Informationen erfolgte stets im gegenseitigen Einvernehmen und unter transparenter Kommunikation. Dieses partnerschaftliche Vorgehen förderte nicht nur die Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit des Prozesses, sondern stärkte auch das gemeinsame Verständnis für die Ziele entlang der Lieferkette. So konnte sichergestellt werden, dass die Kommunikation im Einklang mit den bestehenden Geschäftsbeziehungen verlief und die Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt, sondern im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung weiter gefestigt wurde.

Die gewonnenen Erkenntnisse wurden systematisch in das Risikomanagement integriert und bilden eine belastbare Grundlage für weiterführende Maßnahmen. Insgesamt zeigt sich, dass die eingesetzten Instrumente sowohl inhaltlich als auch prozessual geeignet sind, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in tieferen Lieferkettenstufen wirksam zu adressieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum haben sich im Geschäftsjahr 2023/24 inhaltliche und methodische Schwerpunkte bei der Bewertung prioritärer Risiken verschoben. Während zuvor vor allem allgemeine Risikoindikatoren entlang der Lieferkette betrachtet wurden, lag der Fokus im aktuellen Berichtszeitraum verstärkt auf anlassbezogenen Erkenntnissen sowie auf branchen- und länderspezifischen Risikoprofilen.

Ein wesentlicher Impuls für diese Entwicklung ging von der Korrespondenz mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aus. Diese enthielt Hinweise auf mögliche menschenrechtsbezogene Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern der Tochtergesellschaft GOLDBECK Produktions GmbH. Diese Hinweise führten zu einer gezielten, anlassbezogenen Risikoanalyse. Nach einer internen Untersuchung des Vorfalls und Kommunikation mit dem unmittelbaren Zulieferer wurden sowohl der Beitrag GOLDBECKs zur Verursachung als auch das Einflussvermögen als sehr gering bewertet. Zusätzlich wurden dem unmittelbaren Zulieferer die zukünftige Beauftragung des mittelbaren Zulieferers untersagt.

Darüber hinaus wurde im Geschäftsjahr 2023/24 ein stärkerer Fokus auf spezifische Branchenrisiken gelegt. Besonders im Blick standen dabei die Sektoren Textil, Solar sowie IT, die aufgrund ihrer globalen Lieferkettenstrukturen und bekannten menschenrechtlichen Herausforderungen als besonders risikobehaftet gelten. Mittelbare Geschäftspartner aus diesen Branchen oder mit Unternehmenssitz in Ländern mit erhöhtem Risiko wurden daher priorisiert betrachtet und in vertiefte Risikoanalysen einbezogen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, nur im Inland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Sonstige Verbote: Wirtschaftliches Fehlverhalten

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Nach Eingang des Hinweises auf mögliches wirtschaftliches Fehlverhalten hat GOLDBECK umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Zentrale Maßnahme war die sofortige Einschaltung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Es wurde Strafanzeige erstattet, und die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft wurde von Beginn an aktiv unterstützt. Parallel dazu wurden die beteiligten Mitarbeitenden intern identifiziert und arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen.

Darüber hinaus wurde der Sachverhalt intern intensiv aufgearbeitet und kommuniziert, dass selbiges Verhalten grundsätzlich nicht toleriert wird.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Die Verletzung konnte beendet werden.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Im vorliegenden Fall wurden klassische langfristige Abhilfemaßnahmen wie strukturelle Folgekonzepte überlegt und erarbeitet. Dies betrifft sowohl die betroffene Einheit, als strategisch die gesamte Unternehmensorganisation.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durchgeführt.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Ja, die eingeleiteten Abhilfemaßnahmen haben zur Beendigung der festgestellten Verletzung geführt. Durch die strafrechtliche Verfolgung der Beteiligten sowie die umfassenden internen Aufklärungsmaßnahmen konnte der konkrete Vorfall aufgearbeitet werden. Gegen die beteiligten Mitarbeitenden und Nachunternehmer sind Gegenmaßnahmen eingeleitet worden.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Im vorliegenden Fall wurden klassische langfristige Abhilfemaßnahmen wie strukturelle Folgekonzepte überlegt und erarbeitet. Dies betrifft strategisch die gesamte Unternehmensorganisation.

Die Wirksamkeit wird nach Abschluss des Verfahrens durchgeführt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Ja, im Berichtszeitraum wurde eine Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer festgestellt, die im Zusammenhang mit Hinweisen auf mögliches wirtschaftliches Fehlverhalten stand. Der Fall betraf Mitarbeitende sowie Nachunternehmer. Aufgrund der Schwere des Vorwurfs und der potenziellen rechtlichen und reputativen Auswirkungen wurde der Fall unmittelbar priorisiert und mit höchster Dringlichkeit behandelt. Die Entscheidung, den Fall vorrangig zu behandeln, beruhte auf der Einschätzung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen Compliance-Grundsätze handelt, der unmittelbare Maßnahmen erforderlich machte.

GOLDBECK hat umgehend die Staatsanwaltschaft eingeschaltet und Strafanzeige erstattet. Der Sachverhalt wurde ebenfalls intern intensiv aufgearbeitet. Die enge Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden wurde fortgeführt, auch über die Unternehmensgrenzen hinaus. Aufgrund der schnellen und konsequenten Reaktion war keine zusätzliche strukturelle Anpassung notwendig.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Sonstige Verbote: Wirtschaftliches Fehlverhalten

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Nach Eingang des Hinweises auf mögliches wirtschaftliches Fehlverhalten hat GOLDBECK umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Zentrale Maßnahme war die sofortige Einschaltung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Es wurde Strafanzeige erstattet, und die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft wurde von Beginn an aktiv unterstützt.

Darüber hinaus wurde der Sachverhalt intern intensiv aufgearbeitet und kommuniziert, dass selbiges Verhalten grundsätzlich nicht toleriert wird.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Im vorliegenden Fall wurden klassische langfristige Abhilfemaßnahmen wie strukturelle Folgekonzepte überlegt und erarbeitet. Dies betrifft sowohl die betroffene Einheit, als strategisch die gesamte Unternehmensorganisation.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durchgeführt.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Ja, die eingeleiteten Abhilfemaßnahmen haben zur Beendigung der festgestellten Verletzung geführt. Durch die strafrechtliche Verfolgung der Beteiligten sowie die umfassenden internen Aufklärungsmaßnahmen konnte der konkrete Vorfall aufgearbeitet werden. Gegen die beteiligten Mitarbeitenden und Nachunternehmer sind Gegenmaßnahmen eingeleitet worden.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Im vorliegenden Fall wurden klassische langfristige Abhilfemaßnahmen wie strukturelle Folgekonzepte überlegt und erarbeitet. Dies betrifft strategisch die gesamte Unternehmensorganisation.

Die Wirksamkeit wird nach Abschluss des Verfahrens durchgeführt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die GOLDBECK Gruppe betreibt in Zusammenarbeit mit einem externen Partner ein umfassendes, transparentes und barrierefreies Beschwerdemanagementsystem. Die Ortwin Goldbeck Holding SE nutzt dabei das System der operativen Obergesellschaft GOLDBECK GmbH. Innerhalb dieses Systems können Risiken und Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten sowie gegen das Hinweisgeberschutzgesetz entlang der Lieferkette gemeldet werden.

Das System steht allen Beteiligten offen – von Mitarbeitenden und Zulieferern bis hin zu Dritten, die durch die Geschäftstätigkeit von GOLDBECK oder deren Zulieferern betroffen sind. Eine zentrale Eigenschaft ist die Möglichkeit, Hinweise anonym und vertraulich zu übermitteln. Das webbasierte System ist in 26 Sprachen verfügbar und berücksichtigt die Komplexität der GOLDBECK-Lieferkette. Die Zugangsschwellen sind bewusst niedrig gehalten: Hinweise können schriftlich oder per Sprachnachricht eingereicht werden. Der Eingang eines Hinweises wird – je nach gewähltem Meldekanal – schriftlich oder elektronisch bestätigt. Auch anonyme Hinweisgeber:innen können mithilfe einer individuellen Beschwerde-ID den Bearbeitungsstatus einsehen und mit der bearbeitenden Person kommunizieren. Dies ermöglicht Rückfragen und die Ergänzung relevanter Informationen.

Die Bearbeitung der Hinweise erfolgt vertraulich, zeitnah und unabhängig. Die zuständige Person unterliegt im Rahmen des Beschwerdemanagements keiner Weisung, was ihre Neutralität sicherstellt. Jeder Hinweis initiiert einen strukturierten Prozess zur Bewertung und Entwicklung geeigneter Maßnahmen, um Verstöße zu beenden oder erkannte Risiken zu minimieren. Eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens ist in der auf der GOLDBECK Website veröffentlichten Verfahrensordnung enthalten. Eingereichte Hinweise fließen zudem in die Risikoanalyse ein. Neben dem webbasierten System können Hinweise auch über die zentrale E-Mail-Adresse compliance@goldbeck.de eingereicht werden. Die Compliance-Richtlinien empfehlen darüber hinaus, Hinweise auch an direkte Vorgesetzte oder das Legal Department zu richten.

Ergänzend wurde ein spezifisches System für interne Diskriminierungsvorfälle etabliert. Mitarbeitende, die von Diskriminierung betroffen sind, können zusätzlich jederzeit ihr Beschwerderecht wahrnehmen und sich an die interne Beschwerdestelle als auch das externe Beratungsangebot wenden. Zur Prävention diskriminierender Verhaltensweisen stellt GOLDBECK

im Intranet umfassende Informationen bereit, die allen Mitarbeitenden zugänglich sind. Zusätzlich wurde ein E-Learning zum Thema „Anti-Diskriminierung“ eingeführt, das bei der Einordnung potenziell diskriminierender Situationen unterstützt.

Beschwerden können persönlich bei den benannten Vertrauenspersonen oder über das externe Beratungsangebot eingereicht werden. Diese beraten die betroffene Person und nehmen die Beschwerde entgegen. Nach Eingang wird der Sachverhalt sorgfältig geprüft. Bei Bedarf erfolgen ergänzende Befragungen, um den Vorfall umfassend zu klären. Wird ein Verstoß gegen das AGG festgestellt, werden situationsgerechte Maßnahmen ergriffen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Das Beschwerdeverfahren ist für die Öffentlichkeit zugänglich, sodass jeder potenziell Betroffene Zugriff darauf hat.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Die Verfahrensordnung wurde hochgeladen:

https://cms.goldbeck.de/fileadmin/goldbeck.de/00_newsroom/prospekte/gb_pros_verfahrensordnung_de.pdf

Die Verfahrensordnung der operativen Obergesellschaft, GOLDBECK GmbH, wird ebenso für die Ortwin Goldbeck Holding SE angewendet.

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Im Rahmen des konzernweiten Beschwerdeverfahrens sind der Head of Legal & Compliance der GOLDBECK GmbH sowie der Chief Compliance Officer der Ortwin Goldbeck Holding SE für die Koordination und Steuerung der Meldekanäle verantwortlich. Sie leiten das Beschwerdemanagementsystem der gesamten GOLDBECK Gruppe und sind zentrale Ansprechpersonen für die Entgegennahme von Hinweisen auf gesetzliche oder regelbasierte Verstöße. Nach einer sorgfältigen Plausibilitätsprüfung erfolgt gegebenenfalls eine Weiterleitung an die zuständigen Fachstellen innerhalb der Unternehmensgruppe. Auch bei Verdachtsfällen auf Verletzungen der Sorgfaltspflichten gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder sonstigen rechtlichen Verstößen im eigenen Geschäftsbereich obliegt die Zuständigkeit diesen beiden Funktionen. Hinweise, die sich auf Zulieferer oder Geschäftspartner beziehen, werden in enger Abstimmung mit den relevanten zentralen und dezentralen Einheiten bearbeitet.

Darüber hinaus können Hinweise auf mögliche interne Diskriminierungsvorfälle sowohl direkt an das Team der Anti-Diskriminierung als auch über das externe Beratungsangebot gemeldet werden. Die Bearbeitung dieser Anliegen erfolgt durch zentrale Ansprechpartner. Bei Bedarf können sich Mitarbeitende zudem jederzeit an den Betriebsrat wenden, der bei allen Anliegen unterstützend zur Seite steht.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Beschwerden werden grundsätzlich vertraulich bearbeitet, insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten. Im bereitgestellten Beschwerdeverfahren werden weder IP-Adressen noch sonstige persönliche Daten des Beschwerdeführers gespeichert. Die Informationen über Personen, die Gegenstand der Beschwerde sind, sowie andere in der Beschwerde genannte Personen, werden ebenfalls vertraulich behandelt. Anonyme Beschwerden sind möglich. Bei einer Online-Beschwerde wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass keine Informationen zur Identifizierung erforderlich sind. Die Hinweiseingabe bleibt stets vertraulich und die zuständigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, mit exklusivem Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal des Beschwerdeführers. Die Prüfung erfolgt nur durch den zuständigen Personenkreis. Die Identität des Beschwerdeführers wird nur dann erfragt, wenn es notwendig, unausweichlich und gesetzlich erlaubt ist, um den Sachverhalt zu ermitteln. Gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Prinzip der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Diskriminierung, Einschüchterung oder Feindseligkeiten gegenüber Personen, die Hinweise oder Beschwerden einreichen, sowie jegliche Repressalien gegen Beschwerdeführer oder solche, die mit aufrichtigem Interesse an Untersuchungen teilnehmen oder diese durchführen, sind verboten und werden von der GOLDBECK Gruppe nicht geduldet. Die Unternehmensgruppe garantiert den bestmöglichen Schutz für alle Personen, die in irgendeiner Weise an der Untersuchung von Hinweisen beteiligt sind. Eine Benachteiligung am Prozess stellt selbst eine Verletzung dar, die über die entsprechenden Meldekanäle gemeldet werden kann. Wenn die GOLDBECK Gruppe Hinweise auf unzulässiges Verhalten gegenüber diesen Personengruppen hat, wird dies unverzüglich untersucht und gegebenenfalls sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt drei Hinweise über die Meldekanäle eingegangen. Inhaltlich betrafen die gemeldeten Hinweise unterschiedliche Themenbereiche, wobei nur zwei Hinweise inhaltlich mit dem LkSG in Verbindung standen. Ein Hinweis bezog sich auf einen möglichen diskriminierenden Vorfall, bei dem unangemessene Äußerungen im Raum standen. Im weiteren Fall wurde eine Beschwerde wegen kultureller Missachtung und Diskriminierung eingereicht. Bezüglich der Ergebnisse der Verfahren lässt sich festhalten, dass in einem Fall keine eindeutigen Ergebnisse erzielt werden konnten. Hier standen sich widersprüchliche Zeugenaussagen gegenüber oder die Vorwürfe ließen sich nicht ausreichend bestätigen. Der andere Fall befindetet sich derzeit noch in Bearbeitung, sodass ein abschließendes Ergebnis noch aussteht. Ein Hinweis bezog sich auf ein größeres, bereits laufendes Ermittlungsverfahren und wurde entsprechend zugeordnet (siehe Kapitel Feststellung von Verletzung).

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Sonstige Verbote: Wirtschaftliches Fehlverhalten

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Aus den im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden und Hinweisen konnten mehrere wichtige Schlussfolgerungen für die betroffenen Bereiche gezogen werden, die zu gezielten Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Zunächst wurde deutlich, dass die bestehenden Meldekanäle – sowohl die interne E-Mail-Adresse für Compliance als auch das Beschwerdeformular auf der Website und direkte Hinweise – aktiv genutzt werden. Dies bestätigt, dass die Kommunikationswege bekannt sind und Vertrauen in deren Wirksamkeit besteht. Die regelmäßige Nutzung dieser Kanäle zeigt zudem, dass Mitarbeitende bereit sind, Missstände zu melden, was als positives Signal für die gelebte Unternehmenskultur gewertet wird.

Ein zentrales Ergebnis aus der Analyse der Fälle war die Erkenntnis, dass ein kontinuierlicher Schulungs- und Sensibilisierungsbedarf besteht.

Als Reaktion darauf wurde in dem betroffenen Unternehmensbereich beschlossen, die

bestehenden Schulungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der HR-Abteilung weiter auszubauen.

Darüber hinaus wird die Sensibilisierung für Compliance-Themen künftig durch regelmäßige interne Kommunikation gestärkt. Ziel ist es, das Bewusstsein für ethisches Verhalten und unternehmensinterne Richtlinien nachhaltig zu fördern und potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Im Berichtszeitraum führten die verantwortliche Person und der Steuerungskreis Wirksamkeitsanalysen in den Bereichen Ressourcen & Expertise, Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung, Beschwerdeverfahren sowie Dokumentation durch.

Ressourcen & Expertise

Martin Franke, die verantwortliche Person im Sinne des LkSG, nimmt regelmäßig an Treffen mit lokalen Unternehmen in Ostwestfalen teil, um Erfahrungen und Strategien bezüglich des Gesetzes auszutauschen. Im GJ 2024/25 ist GOLDBECK zudem dem UN Global Compact beigetreten und nutzt hier die verschiedenen Weiterbildungs- und Austauschangebote wie Webinare, Arbeitskreise etc. zum Thema Menschenrechtliche Sorgfalt. Der LkSG-Steuerungskreis beteiligt sich regelmäßig an externen Workshops von renommierten Marktanbietern, die über aktuelle Erkenntnisse zum LkSG informieren. Diese Workshops finden sowohl digital als auch persönlich statt. Die gesamtheitliche Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements bezüglich Angemessenheit und Wirksamkeit erfolgt durch die verantwortliche Person der GOLDBECK Gruppe in Zusammenarbeit mit dem LkSG-Steuerungskreis. Ressourcen & Expertise werden im Austausch zwischen operativen Mitarbeitenden und der LkSG verantwortlichen Person auf Angemessenheit hin überprüft. Falls Ressourcen fehlen oder tiefere fachliche Expertise notwendig ist, werden Maßnahmen gemeinsam mit dem LkSG-Steuerungskreis festgelegt. Im Berichtszeitraum wurde kein Mangel an Ressourcen oder Expertise festgestellt.

Risikoanalyse & Priorisierung

Der Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung erkannter Risiken wird regelmäßig, mindestens einmal pro Berichtszeitraum, reevaluiert. Dabei werden Nutzungsdaten des LkSG-Risikomanagement-Tools ausgewertet und analysiert. Die Analyse zeigt, dass der implementierte Risikoscore-Überprüfungsprozess bei Zulieferern, mit denen eine Geschäftsbeziehung in Aussicht

steht, als Teil der Risikoanalyse regelmäßig angewendet wird. Identifizierte Optimierungspotenziale werden durch Prozesssensibilisierung, etwa durch zusätzliche Schulungen, umgesetzt.

Präventionsmaßnahmen

Im Rahmen der Präventionsmaßnahmen wurde ergänzend eine interne Meldestelle für Diskriminierungsvorfälle etabliert. Mitarbeitende, die von Diskriminierung betroffen sind, können jederzeit ihr Beschwerderecht wahrnehmen und sich an die interne Beschwerdestelle wenden.

Beschwerdeverfahren

Der LkSG-Steuerungskreis evaluiert das Risikomanagement und das damit verbundene Beschwerdeverfahren durch den Einsatz von "Testbeschwerden". Diese "Testbeschwerden" wurden von den zuständigen Personen entsprechend dem Prozess bearbeitet.

Dokumentation

Im Rahmen der Überprüfung der Dokumentation wurde ein strukturierter One-Pager eingeführt, der jährlich erstellt und der Geschäftsführung vorgestellt wird. Dieses Dokument fasst die zentralen Erkenntnisse und Maßnahmen im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) kompakt zusammen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die GOLDBECK Gruppe baut die Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder bei der Umsetzung und Errichtung des Risikomanagements kontinuierlich aus.

Ressourcen & Expertise

Innerhalb der Belegschaft werden die Arbeitnehmerbelange durch den Konzernbetriebsrat vertreten.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Ein kontinuierlicher Dialog stellt sicher, dass bei der Festlegung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowohl interne als auch externe Stakeholder berücksichtigt werden.

Beschwerdeverfahren

Das Legal Department trägt die Verantwortung für Compliance-Themen, einschließlich Korruptionsbekämpfung, und berichtet regelmäßig der Geschäftsführung über mögliche Risiken und konkrete Verdachtsfälle. Gemäß den Compliance-Richtlinien von GOLDBECK sollen Mitarbeitende bei Verdachtsfällen ihre Vorgesetzten oder den Head of Legal and Compliance kontaktieren. Außerdem können interne und externe Stakeholder anonym auf das Beschwerdemanagementsystem von GOLDBECK zugreifen.